

SATZUNG

Gesangverein 1872 "DEUTSCHE EINHEIT" Fleisbach e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Dill-, Hessischen- und Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen

Gesangverein 1872 "DEUTSCHE EINHEIT" Fleisbach

und besteht aus Männer-, Frauen-, Gemischten-, Jugend- und Kinderchor.

Der Sitz des Vereins ist in 35764 Sinn-Fleisbach.

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Herborn eingetragen werden. Er führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs.

Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit, auch wohltätiger Zwecke.

Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebung des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitglieder des Kinderchores können nur schulpflichtige Kinder werden, deren Eltern ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

Mitglieder im Jugendchor können alle Jugendlichen ab 14 Jahre werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Das Ausschließen eines Mitgliedes erfolgt durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Ausschließung kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder mit den Vereinsbeiträgen bei der JHV mit einem Jahr im Rückstand ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch an den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Der monatliche Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung entbunden, können jedoch freiwillig Beiträge leisten.

Die Anwartschaft besteht weiter.

Bei vorliegenden besonderen Umständen ist der Vorstand ermächtigt, vorübergehend für einzelne Mitglieder, z.B. bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit, die Beitragshöhe neu festzulegen.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe sind: a) die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand.

§ 7 - Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung (nachfolgend JHV genannt) ist einmal im Laufe eines Jahres vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Sie findet bis zum 30. Juni eines Jahres statt.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn a) mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen oder b) das Interesse des Vereins es erforderlich macht.

Die Einberufung der JHV ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Sinn zu veröffentlichen. Die ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Die JHV wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alte Mitglieder ab 16 Jahre.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Wahlen sind geheim, können jedoch, falls kein Widerspruch erfolgt, per Akklamation erfolgen.

Die JHV hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichts des (der) Chorleiters (Chorleiterin).

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der JHV schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 10 Personen, und zwar aus:

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | c) dem 1. Schriftführer |
| b) dem 2. Vorsitzenden | d) dem 2. Schriftführer |
| e) dem 1. Kassenwart | h) einem/r Beisitzer/in |
| f) dem 2. Kassenwart | i) einem/r Beisitzer/in |
| g) einem/r Beisitzer/in | j) einem/r Beisitzer/in. |

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 6 Vorstandsmitgliedern.
Bei Abstimmung zählt die einfache Mehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein im Außenverhältnis durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen, und zwar aus:

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| A) dem 1. Vorsitzenden | C) dem 1. Schriftführer |
| B) dem 2. Vorsitzenden | D) dem 1. Kassenwart. |

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands.

Die Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich oder mündlich einzuberufen.

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 -Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kasse und das Kassenbuch zu prüfen und in der JHV darüber Bericht zu erstatten.

Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

§ 11 -Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der JHV oder in einer Mitgliederversammlung mit 3/4Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die JHV oder die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Vertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sinn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.06.1996 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

Satzungsergänzung zu § 2

gemäß Protokoll vom 21.02.1997

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.